

Stellungnahme zur Standardisierung der Kapazitätsprodukte

bne-Position zum Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Standardisierung von Kapazitätsprodukten im Fernleitungsnetz („KASPAR“)

Berlin, 28. August 2018. Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) begrüßt die Initiative der Bundesnetzagentur (BNetzA) für KASPAR, sieht jedoch über den Festlegungsentwurf hinausgehenden Anpassungsbedarf. Das Angebot bedingt fester Kapazitäten oder die Einführung anderer Nutzungseinschränkungen sind keine dauerhafte Lösung, bestehende Netzrestriktionen beim Gastransport abzubilden. Das Festlegungsverfahren sollte daher insbesondere vor der bevorstehenden Marktgebietszusammenlegung genutzt werden, um die gewachsene Komplexität und Restriktionen beim Netzzugang auf das Nötigste zu reduzieren. Hierzu sind nach Ansicht des bne u.a. Nutzungsbedingungen und Unterbrechungsreihenfolge netzbetreiberübergreifend zu harmonisieren, Fernleitungsnetzbetreiber zu einer regelmäßigen Überprüfung der tatsächlichen Nutzungseinschränkungen zu verpflichten sowie klarzustellen, dass unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten immer nachrangig zu bedingt festen Kapazitäten unterbrochen werden. Im Sinne einer besseren Produktabgrenzung sollte die Bundesnetzagentur für das Angebot bedingt fester Kapazitätsprodukte zur Auflage machen, dass Fernleitungsnetzbetreiber am Tag vor dem Liefertag bis 12 Uhr dem Transportkunden mitteilen, ob die Kapazität fest bleibt oder die Nutzungsbeschränkung eintreten wird.

Lediglich 42¹ bzw. 62² Prozent der sogenannten festen Einspeisekapazitäten in die deutschen Gasmarktgebiete waren im Jahr 2016 feste frei zuordenbare Kapazitäten (FZK). Das ist erneut weniger als im Vorjahr, so der Monitoringbericht 2017 von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Das Angebot der bedingten

¹ Angebot der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet der NCG

² Angebot der Fernleitungsnetzbetreiber im Marktgebiet von GASPOOL

festen Kapazitäten (BZK, bFZK, DZK) nimmt dagegen zu – selbst dann, wenn keine Zusammenlegung von Marktgebieten umzusetzen ist. Auch werden bedingte Kapazitäten an einigen Punkten neben FZK angeboten, so das Gutachten *Kapazitätsprodukte* der WECOM (2014) für die Bundesnetzagentur. Das tatsächliche Angebot der bedingten Kapazitäten lässt sich daher nicht allein mit der Abbildung von Netzrestriktionen bzw. -engpässen begründen. Leider wird bislang nicht der Frage nachgegangen, warum dies so ist. Wir begrüßen die Eröffnung des Festlegungsverfahrens zur Standardisierung der Kapazitätsprodukte im deutschen Fernleitungsnetz (Kapazitätsproduktstandardisierung - „KASPAR“) und möchten anregen, diese Frage unbedingt in die Untersuchung mit aufzunehmen.

Zunehmende Komplexität & bedingte feste Kapazitäten eher Regel als Ausnahme

Auch wenn die Kapazitätsvermarktung marktorientiert ausgestaltet ist, so ist deren Erwerb durch die Transportkunden nicht mehr als eine Notwendigkeit, um den Zugang zum Fernleitungsnetz zu erhalten. Doch der Erwerb und die Nutzung der Transportkapazitäten gestalten sich für Transportkunden aufgrund einer zunehmenden Komplexität immer aufwendiger. Dabei spielt auch das Zusammenwirken der einzelnen Faktoren eine Rolle:

- Die zwei deutschen Gasmarktgebiete werden von insgesamt 16 Fernleitungsnetzbetreibern aufgespannt.
- Neben festen und unterbrechbaren frei zuordenbaren Kapazitäten bieten Fernleitungsnetzbetreiber bis zu drei weitere bedingt feste Kapazitätsprodukte an; der Modellierung im Netzentwicklungsplan werden zudem zwei weitere Kapazitätsprodukte zu Grunde gelegt.
- Fernleitungsnetzbetreiber verknüpfen mit den Kapazitätsprodukten teilweise unterschiedliche Nutzungsbedingungen.
- Einzelne Nutzungsbedingungen wie z.B. die jeweils geltende konkrete Zuordnungsaufgabe werden erst zu spät (im Buchungsprozess) sichtbar.
- Da nicht hinter allen Grenzübergangspunkten ein liquider Markt bzw. Handelspunkt erreicht werden kann, stellen manche Zuordnungen schlichtweg eine Schlechterstellung gegenüber der freien Zuordenbarkeit dar.
- Einzelne Fernleitungsnetzbetreiber verknüpfen neuerdings die Nutzung bedingter Kapazitäten mit zusätzlichen Anforderungen etwa im Rahmen der Bilanzierung, die sie in eigenen ergänzenden Geschäftsbedingungen regeln (*mehr dazu im nachfolgenden Abschnitt*).

Gesetzgeber verlangt effizientes & transaktionsunabhängiges Netzzugangsmodell

Fernleitungsnetzbetreiber sind bereits nach dem geltenden Rechtsrahmen (§§ 1 und 24 EnWG) verpflichtet, in einer Weise zusammenzuarbeiten, die einen effizienten, diskriminierungsfreien, transparenten und möglichst transaktionsunabhängigen Netzzugang ermöglicht. Gemessen an diesen Kriterien, sehen wir angesichts der oben beschriebenen Ist-Situation des Kapazitätsangebots und deren Nutzungsbedingungen noch reichlich Nachbesserungsbedarf. Eigentlich sollten nur solche Kapazitäten als fest angeboten werden dürfen, die für den Netznutzer bedingungslos fest sind (lediglich pfadabhängige Transporte über die Megal-Leitung würden die Ausnahme rechtfertigen, für diesen Transport das Produkt DZK anzubieten).

Im Rahmen der Konsultation sollte zudem überprüft werden, ob der Anteil der bedingten Einspeisekapazitäten – heute je nach Marktgebiet von rund 40 bzw. 60 Prozent – an den festen Kapazitäten noch mit den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) vereinbar ist. Denn gemäß § 9 Abs. 3 GasNZV sind Fernleitungsnetzbetreiber gehalten, das Angebot von Ein- und Ausspeisekapazitäten, die mit bestimmten Zuordnungsaufgaben verknüpft sind oder den Ausschluss einzelner Ein- und Ausspeisepunkte von der freien Zuordenbarkeit, so gering wie möglich zu halten. Die im KASPAR-Entwurf vorgeschlagene Abschaffung des Kapazitätsprodukts BZK ist ein erster Schritt, den der bne auch unterstützt. Jedoch wird die selbst von der BNetzA beschriebene Darstellung der bisher angebotenen BZK durch das Produkt DZK nicht zu einer Verringerung des Anteils bedingter Kapazitäten an den festen Kapazitätsprodukten führen. Als Begründung für die angekündigte Abschaffung von BZK führt die Beschlusskammer 7 aus, dass das Kapazitätsprodukt nur für einen spezifischen Transportpfad nutzbar ist und den Zugang zum virtuellen Handelspunkt ausschließt.

Möglicherweise nicht zuletzt aufgrund dieser Eigenschaften, ist dieses Produkt aus Sicht des Marktes auch das unattraktivste Kapazitätsangebot (siehe hierzu auch [Gutachten zur Regulatorischen Behandlung von Lastflusszusagen](#) (2014, von DNV KEMA und vis proxy für die Bundesnetzagentur) und hatte 2016 einen geringen Anteil an den angebotenen Einspeisekapazitäten³.

Angebot von Einspeisekapazitäten in GWh/h in den Marktgebieten				
	GASPOOL		NCG	
FZK	153,3	62%	97,3	42%
bFZK	24,1	10%	81,5	35%
DZK	62,1	25%	14,6	6%
BZK	8,1	3%	36,4	16%

³ Zahlen aus Monitoringbericht 2017 von BNetzA und BKartA

Allerdings kündigt der Marktgebietsverantwortliche NCG auf seiner Internetseite an, [zum 1. Oktober 2018 spezielle Bilanzkreise für die bilanzielle Abwicklung von dynamisch zuordenbaren Kapazitäten \(DZK\) einzuführen](#): Demnach ergibt sich aus den Ergänzenden Geschäftsbedingungen der einzelnen FNB bzw. des VIP-FNB, ob gebuchte DZK wie bisher in Bilanzkreise mit Status FZK eingebracht werden können oder ob zwingend ein Bilanzkreis mit Status DZK verwendet werden muss. Der Knackpunkt: Diese DZK-Bilanzkreise haben keinen direkten Zugang zum VHP und die Nutzungsbeschränkung unterscheidet sich danach, ob der Bilanzkreis für nominierungspflichtige Punkte oder die Belieferung von RLM-Entnahmestellen genutzt wird.

Wenn die Bundesnetzagentur ihr Vorhaben tatsächlich umsetzt, und die Streichung des Kapazitätsprodukts BZK mit der Festlegung KASPAR durchsetzt, ist zwingend darauf zu achten, dass die vom Regulierer aufgehobenen Einschränkungen nicht durch die Einführung neuer, gar netzbetreiberindividueller Regelungen an anderer Stelle ersetzt werden. Diese und weitere Klarstellungen sollten in der Festlegung aufgenommen werden.

Bereinigung des Kapazitätsangebots vor geplanter Marktraumumstellung wichtig

Die Umsetzung der von der GasNZV-Novelle 2017 geforderten Zusammenlegung der bestehenden zwei Marktgebiete zu einer gemeinsamen Ein- und Auspeisezone erscheint uns ein passender Anlass, die festgestellten Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen an Kapazitätsangebot und dessen Nutzungsbedingungen jetzt zu korrigieren. Diese Korrektur ist vor der Zusammenlegung sogar dringend geboten, da angesichts der bisherigen Erfahrungen nicht auszuschließen ist, dass die Marktgebietsverschmelzung als Grund vorgegeben werden könnte, das Angebot bedingt fester Kapazitäten zu Lasten der festen frei zuordenbaren Kapazitäten zu erhöhen. **Zentrale Frage dieses Konsultationsverfahrens sollte daher sein: Wie kommen wir dahin, dass das Kapazitätsangebot und dessen Nutzungsbedingungen wieder im Sinne der gesetzlichen Vorgaben erfolgt?**

Der bne schlägt hierzu folgende Maßnahmen und Änderungen vor:

1. Die Produktvielfalt ist zu reduzieren und der Anteil bedingter Produkte an den festen Kapazitäten zu senken.
2. Sofern bedingt feste Kapazitätsprodukte weiter angeboten werden, sind deren Eigenschaften, Nutzungsbedingungen sowie die Unterbrechungsreihenfolge netzbetreiberübergreifend zu harmonisieren.
3. Fernleitungsnetzbetreiber haben uneingeschränkt so zusammenzuarbeiten, dass das Kapazitätsangebot und deren Nutzung für die Transportkunden so ausgestaltet sind, als würde es aus einer Hand angeboten (statt von 16 Fernleitungsnetzbetreibern). So ist etwa zu prüfen, ob die Nutzungseinschrän-

kungen bei einzelnen DZK-Produkten gelockert werden können, indem Zuordnungen zu anderen Fernleitungsnetzbetreibern erfolgen.

4. Die jeweils geltenden Zuordnungsaufgaben sind vollständig transparent zu machen – nicht erst im Buchungsprozess.
5. Die vermarkteten bedingt festen Kapazitätsprodukte, wie z.B. DZK sollten ex-post auf ihre Notwendigkeit in der Zukunft überprüft werden: Wie oft sind kam es tatsächlich an den einzelnen Punkten zu Unterbrechungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und warum? Welche Maßnahmen stünden zur Auflösung der Netzrestriktionen zur Verfügung?
6. Hinsichtlich der Unterbrechungsreihenfolge ist klarzustellen, dass unterbrechbare frei zuordenbare Kapazitäten immer nachrangig zu bedingt festen Kapazitäten von den Fernleitungsnetzbetreibern unterbrochen werden.
7. Zusätzlich sollte die Reihenfolge um andere Engpassmanagementmaßnahmen (wie z.B. Lastflusszusagen) ergänzt werden, damit für alle Transportkunden Transparenz bezüglich der Nutzung dieser Maßnahmen und der Beschränkung von bedingt festen Kapazitäten hergestellt wird.
8. Wenn bedingt feste Kapazitätsprodukte weiterhin angeboten werden, ist Day-Ahead eine Frist zu setzen (12 Uhr), bis zu der Fernleitungsnetzbetreiber den Nutzern von DZK etc. mitteilen, ob die von ihnen gebuchten bedingt festen Kapazitäten am Liefertag fest bleiben oder die Nutzungsbeschränkung eintritt. Dies ermöglicht den Transportkunden im Day-Ahead-Markt ausreichend alternative Beschaffungsmöglichkeiten zu ergreifen. Eine solche Fristsetzung wäre eine klare Abgrenzung der Produkteigenschaften von bedingt festen Kapazitäten von denen der unterbrechbaren frei zuordenbaren Kapazitäten (wo die Unterbrechung mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden angekündigt wird).

Abschließend möchten wir anmerken, dass Fernleitungsnetzbetreiber auch andere Möglichkeiten einschließlich uneingeschränkter Zusammenarbeit ergreifen sollten, um den Netzzugang mehrheitlich mit frei zuordenbaren Kapazitätsprodukten anzubieten. Ein ausgefeiltes Design bedingt fester Kapazitätsprodukte allein ist der falsche Ansatz, um Netzrestriktionen beim Netzzugang abzubilden. Stattdessen sollten die Fernleitungsnetzbetreiber endlich ein marktbasierendes Engpassmanagement einsetzen - wie etwa ein Überbuchungs- und Rückkaufmodell zur Steigerung des Angebots fester frei zuordenbarer Kapazitäten.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)

Der bne steht seit 15 Jahren für Markt, Wettbewerb und Innovation in der Energiewirtschaft. Unsere Mitglieder entwickeln wegweisende Geschäftsmodelle für Strom, Wärme und Mobilität.